



ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

NR. P-SAC25-I-2025-101

Datum: 10.09.2025

Antragsteller: batimet GmbH
Enderstraße 90
01277 Dresden

Gegenstand: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchs-
technisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd.
Nr. C 4.12

Ausgabestand MVV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(MVV TB) 2024/1, Amtliche Mitteilungen 2024/2 (Ausgabe
28.08.2024)

Kategorie DIN 18008-4: A

Prüfbericht Nr.: 12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449

Auftragsnummer: TUD 2025-abP-A-775

Ausstellungsdatum: 15.09.2025

Geltungsdauer bis: 14.09.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 11 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung
der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.

1 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- [A1] Prüfbericht Nr. 12441, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 14.11.2017
- [A2] Prüfbericht Nr. 13093, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 28.05.2018
- [A3] Prüfbericht Nr. 13712, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 06.05.2019
- [A4] Prüfbericht Nr. 14042, Technische Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, Prüfstelle SAC 23 vom 28.02.2020
- [A5] Prüfbericht Nr. 2020-430, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, Prüfstelle SAC 23 vom 02.09.2020
- [A6] Prüfbericht Nr. 2020-449, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, Prüfstelle SAC 23 vom 15.09.2020

2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

3 BESONDERE BESTIMMUNGEN

3.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

3.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen der Firma batimet GmbH mit zweiseitig, links und rechts, linienförmig gelagerten Verglasungen mit absturzsichernder Funktion und Kantenschutzprofil.

3.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit und Resttragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung sind experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen.

Die Wirksamkeit der Kantenschutzsysteme nach den Prüfberichten 12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449, Auftragsnummern TUD 2025-abP-A-775 ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang E nachgewiesen.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssigen Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

3.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

3.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

3.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der Prüfberichte Nr.12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449, Auftragsnummern TUD

2025-abP-A-775 der PÜZ-Stelle SAC23 entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008 zu beachten.

3.2.1.2 Glasscheiben

Die Einfachverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449. Das VSG mit Polyvinyl-Butyral-Folie hat den Anforderungen nach MVV_TB, Anlage A 1.2.7/2 zu entsprechen. Ein Verglasungstyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Verglasung ist folgender Aufbau zulässig:

6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)
 0,76 mm Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
 6 mm Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)

Die Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 3.1 angewendet werden.

	Minimal		Maximal
Breite (B)	416 mm		2500 mm
Höhe (H)	$B \leq 420 \text{ mm}$:	492 mm	frei
	$420 \text{ mm} < B \leq 1575 \text{ mm}$:	500 mm	
	$1575 \text{ mm} < B \leq 1820 \text{ mm}$:	799 mm	
	$B > 1820 \text{ mm}$:	900 mm	

Tafel 1 Scheibendimensionen für Verglasungen

3.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung sowie die Befestigung der Glashaltekonstruktion an den Blendrahmen müssen den konstruktiven Angaben der Prüfberichte Nr. 12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449, Auftragsnummern TUD 2025-abP-A-775 der PÜZ-Stelle SAC23 entsprechen.

System A, Befestigung an Blendrahmen- oder Pfostenprofilen 70 mm x 68 mm:

Die Verglasungen sind zweiseitig linienförmig entlang der seitlichen Kanten durch die in den Prüfberichten Nr. 12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449 beschriebenen Auflagerkonstruktionen an Blendrahmenprofilen oder Pfostenprofilen aus Vollholz befestigt. Die Lagerung entspricht einer linienförmigen Lagerung nach DIN 18008-2. Für die Blendrahmen- und Pfostenprofile ist mindestens die Festigkeitsklasse C30 nach DIN EN 338 zu verwenden. Der minimale Einstand der Gläser in der Auflagerkonstruktion ist abhängig von der Spannweite. Es ist sicherzustellen, dass die Glaseinstände nach Tafel 2 eingehalten sind.

Scheibenbreite	Minimaler Glaseinstand an Haltewinkeln (Glas Außenseite)	Minimaler Glaseinstand an Rahmenprofilen (Glas Innenseite)
$B \leq 1260$ mm	26 mm	10 mm
$1260 \text{ mm} < B \leq 1575$ mm	28 mm	10 mm
$1575 \text{ mm} < B \leq 1820$ mm	30 mm	10 mm
$B > 1820$ mm	38 mm	10 mm

Tafel 2 Minimaler Glaseinstand bei System A

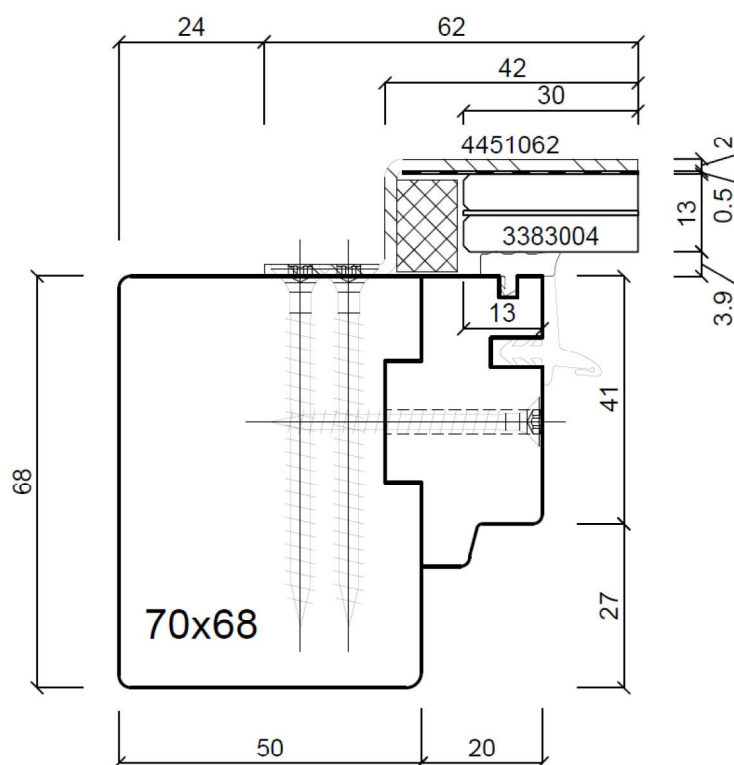


Bild 1 Querschnittsdarstellung Glasaufleger System A

System B, Befestigung an Einspannelementen mit Blendrahmen 57,5 mm x 79 mm:

Die Verglasungen sind zweiseitig linienförmig entlang der seitlichen Kanten durch die in Prüfbericht Nr. 2020-449 beschriebene Auflagerkonstruktion an Blendrahmenprofilen aus Vollholz befestigt. Die Lagerung entspricht einer linienförmigen Lagerung nach DIN 18008-2. Der Blendrahmen ist als Einspannelement umlaufend in einer Pfosten-Riegel-Fassade mit dem Aluminium Aufsatzsystem batimet TM50 befestigt. Für die Blendrahmen ist mindestens die Festigkeitsklasse C30 nach DIN EN 338 zu verwenden. Der minimale Einstand der Gläser in der Auflagerkonstruktion beträgt auf der Außenseite 36 mm und auf der Innenseite 12 mm.

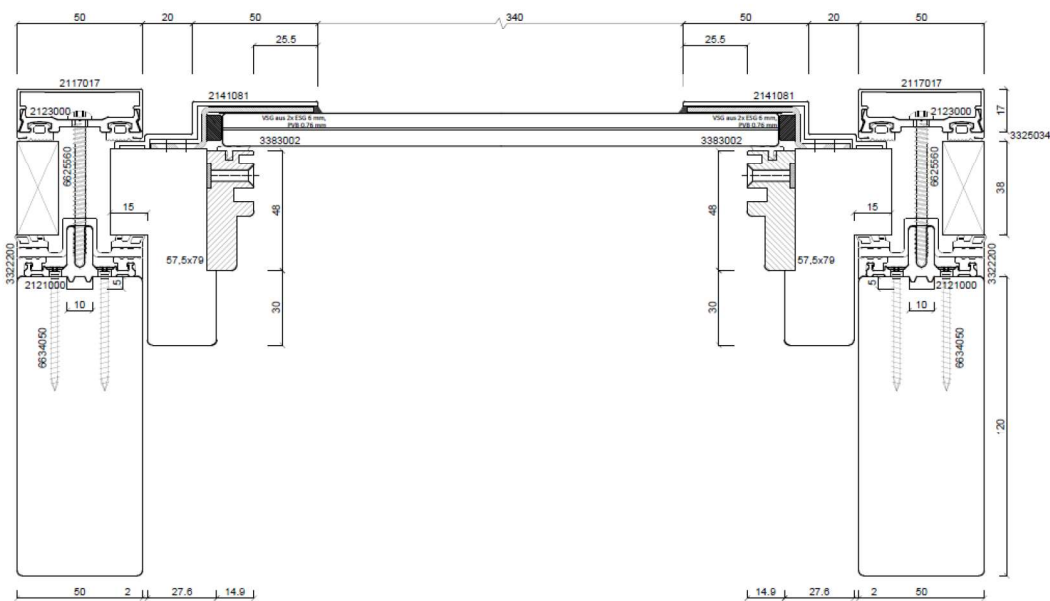


Bild 2 Querschnittsdarstellung Glasauflager System B

3.2.1.4 Kantenschutz

Die nicht gelagerten Glaskanten sind vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Der Kantenschutz gilt als sichergestellt, wenn der lichte Abstand zu benachbarten Bauteilen 30 mm nicht überschreitet. In anderen Fällen ist auf den freien Glaskanten ein Kantenschutzprofil vorzusehen. Es sind Kantenschutzprofile wie in DIN 18008-4, Anhang F beschrieben oder Kantenschutzsysteme nach den Prüfberichten Nr. 12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449, Auftragsnummern TUD 2025-abP-A-775, PÜZ-Stelle SAC23 zulässig.

3.2.1.5 Befestigung am Baukörper

Die Befestigung des absturzsichernden Bauelements (Fenster) am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

Wird die absturzsichernde Verglasung an Pfostenprofilen (Setzholz) befestigt, so sind zusätzlich der obere und untere Riegel des Blendrahmens im Bereich des T-Verbinders zwischen Pfosten- und Riegelprofilen auf einer Länge von mindestens 500 mm mit dem Baukörper zu verbinden.

Hinweise und Empfehlungen:

Für die Befestigung der Blendrahmen am Baukörper sind bauaufsichtlich verwendbare Befestigungsmittel/-systeme (Systeme nach harmonisierten Normen, mit abZ oder mit ETA) zu verwenden.

Für den Nachweis der Befestigungsmittel zwischen Fenster und Baukörper ist die ETB-Richtlinie – Bauteile die gegen Absturz sichern – Fassung 1985 anzuwenden. Für die Befestigung des absturzsichernden Bauelements am Baukörper ist nach der ETB-Richtlinie – Bauteile die gegen Absturz sichern, Abschnitt 3.2.2.2.3, im Regelfall für die Befestigungsmittel der Nachweis einer höheren Widerstandskraft als 2,8 kN zu erbringen. Hierbei werden jedoch keine Angaben zu Anzahl und Position der Befestigungsmittel gemacht.

Für die Befestigung der Fenster mit vorgesetzten absturzsichernden Verglasungen (französischer Balkon) wird empfohlen die Befestigungsmittel zwischen den seitlichen Blendrahmenprofilen und dem Baukörper beidseitig über die Höhe der vorgesetzten absturzsichernden Verglasung, jedoch mindestens über eine Länge von 1 m, auf eine charakteristische Querkrafttragfähigkeit von mindestens 10 kN/m auszulegen.

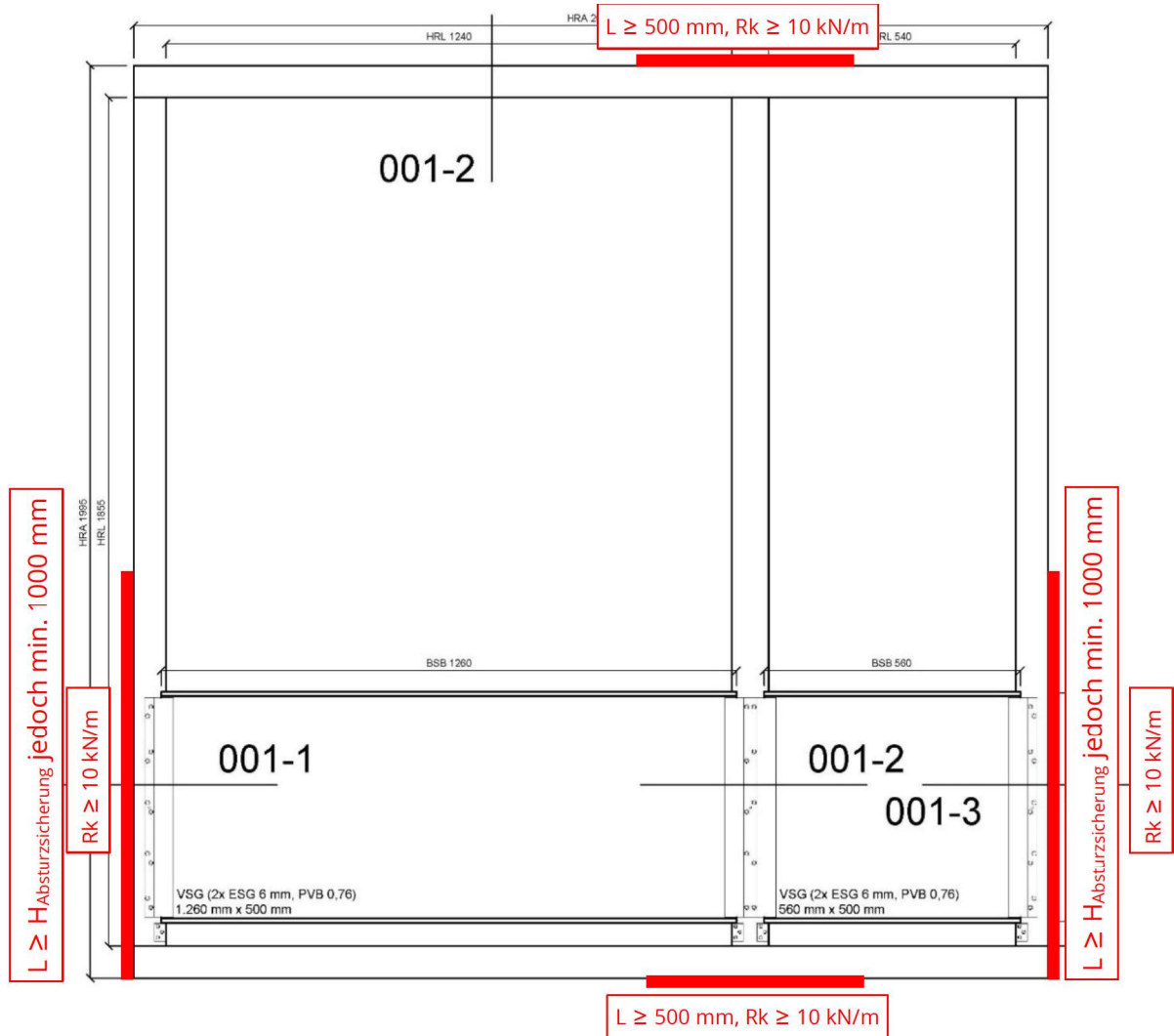


Bild 3 Empfehlung zum Anschluss der Fensterrahmen an den Baukörper

3.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit und Resttragfähigkeit bei stoßartiger Beanspruchung nach DIN 18008-4, Anhang A und die Anforderungen an den Kantenschutz. Die experimentellen Nachweise der Tragfähigkeit und Resttragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung nach DIN 18008-4, Anhang A und die experimentellen Nachweise des Kantenschutzes nach DIN 18008-4, Anhang E sind erbracht.

3.2.3 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach der DIN 18008-4 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und muss den Bestimmungen

des Prüfberichtes Nr. 12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449, Auftragsnummer TUD 2025-abP-A-775 der PÜZ-Stelle SAC23, sowie den Anforderungen nach Abschnitt 3.2.1.5 entsprechen.

3.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der Prüfberichte Nr. 12441, 13093, 13712, 14042, 2020-430 und 2020-449, Auftragsnummern TUD 2025-abP-A-775, der PÜZ-Stelle SAC23 entsprechen.

3.2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßigem Zustand und fachgerecht in Stand gehalten wird.

3.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, entsprechend SächsBO §16a, Absatz 5. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

4 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11.05.2016 in Verbindung mit Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1, Amtliche Mitteilungen 2024/2 (Ausgabe 28.08.2024) erteilt.

Nach § 16a der Sächsischen Bauordnung beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 10.09.2025

Dr.-Ing. Jan Ebert
Prüfstellenleiter



Dr.-Ing. Jan Wunsch
Stellvertretender Prüfstellenleiter

Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Gegenstand: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12

Anwendung: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1, Amtliche Mitteilungen 2024/2 (Ausgabe 28.08.2024)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC25-I-2025-101 der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 10.09.2025 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.